

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungstechnik der Triolution GmbH

Stand 1. Juni 2018



## I. Geltungsbereich

Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge für Veranstaltungstechnik und Dienstleistungen der Triolution GmbH – nachfolgend Trio genannt - erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung und diese gelten als Vertragsbestandteil soweit nicht in eine Individualvereinbarung zwischen Trio und dem Auftraggeber bzw. Mieter – nachfolgender Auftraggeber - etwas anderes vereinbart ist. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie von Trio ausdrücklich anerkannt werden.

## II. Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote von Trio sind stets freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung durch Lieferung oder Leistung seitens Trio mit dem Inhalt dieser AGB zustande. Der Auftraggeber ist nach Auftragsunterzeichnung an den Inhalt des zustande gekommenen Vertrags und die damit verbundenen AGB gebunden.

## III. Vertragsverletzungen und Vertragsstörungen

Verstößt einer der Vertragspartner schuldhaft gegen die Bestimmungen des zustandesgekommenen Vertrages, so ist ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der Gage oder des Mietpreises geltend zu machen.

## IV. Zahlung

Die in unserer Auftragsbestätigung genannte Gage, Zahlungskonditionen und Zahlungsziele sind verbindlich. Die Zahlung hat unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung oder nach Rückgabe der Mietsache und Erhalt der Rechnung zu erfolgen! Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.

Der Auftraggeber trägt eventuell anfallende Gebühren für urheberrechtlich geschützte Werke. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung im Verzug, so entbindet dies Trio von seiner Leistungspflicht, ohne den Anspruch auf die Zahlung zu verlieren. Sollte sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz bis zum Engagementdatum ändern, gilt der zum Zeitpunkt des Engagementdatums gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz für die Höhe der Gage.

## V. Stornierung durch den Mieter

Der Mieter hat das Recht den Auftrag jeder Zeit zu stornieren.

1. Bei einer Stornierung bis 21 Tage vor Veranstaltung fallen keine Ausfallgebühren an.
2. Bei Stornierung bis 7 Tage vor Aufbaubeginn fallen 25% des Angebotspreises als Ausfallgebühr an.
3. Bei Stornierung bis 72 Stunden vor Aufbaubeginn fallen 50% des Angebotspreises als Ausfallgebühr an.
4. Bei Stornierung mit weniger 72 Stunden vor Aufbaubeginn ist der volle Preis als Entschädigung zu leisten.
5. Dienstleistungen und Waren, die exklusiv für die Veranstaltung bestellt wurden sind jeder Zeit in vollem Umfang zu bezahlen.

## V. Haftung

Der Auftraggeber haftet bei Miete von Veranstaltungstechnik ab Herausgabe der Mietsache bis Rücknahme in vollem Umfang. Ist der Auf- und Abbau und Transport Bestandteil des Vertrages, haftet der Auftraggeber von Beendigung des Aufbaus bis Beginn des Abbaus durch Trio. Speziell bei Veranstaltungen über mehrere aufeinanderfolgende Engagementtage oder veranstaltungsbedingtem Auf- oder Abbau an einem anderen Tag, ist der Auftraggeber außerhalb der Engagement-, Auf- & Abbauezeiten für die Bewachung des Eigentums von Trio verantwortlich.

Die Haftung des Auftraggebers bezieht sich auf sämtliche Gefahren und Ursachen für Beschädigung und/oder Verlust. Die Haftung erfolgt bei Verlust oder Totalschaden in Höhe der tatsächlich entstehenden Wiederbeschaffungskosten; bei Teilschäden in Höhe der Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten jeweils zuzüglich Beschaffungskosten und Nutzungsausfall bzw. Fremdbeschaffung (Anmietung) bis zur endgültigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.

## VI. Haftungsausschlüsse

Für Schäden und Folgeschäden übernimmt Trio keinerlei Haftung oder Verpflichtung zu Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Haftungsausschluss betrifft insbesondere: Folgen eines Gerätedefekts, auftretende Funktionsstörungen oder Totalausfall des Mietgegenstands.

## VII. Besondere Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Elektrische Versorgung: Der in der Auftragsbestätigung genannte Stromanschluss muss vorhanden und unbelastet sein. Der Stromanschluss muss die deutschen Normen erfüllen und von einem Elektromeister abgenommen sein. Die Strom- und Anschlusskosten werden von dem Auftraggeber getragen. Bei einem nicht ordnungsgemäß gestellten Stromanschluß haftet der Auftraggeber für alle Folgeschäden.
2. Sturm/Wind/Regen: Der Auftraggeber sorgt während der Mietdauer für die Sicherung der gemieteten Sache oder während der Veranstaltung für die Sicherung der Veranstaltungstechnik gegen Sturm, Wind und Regen.
3. Sicherheit des Personals, der Technik oder der Gäste: Ist die Betreuung der Technik durch Mitarbeiter von Trio Bestandteil des Vertrages, so ist Trio berechtigt, die Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt abzubrechen, wenn die Sicherheit der Technik, des Personals oder der Gäste von Trio aus Sicht von Trio nicht gewährleistet oder nicht mehr gewährleistet ist. Die Höhe der Gage bleibt aber bestehen.
4. Miete von Veranstaltungstechnik: Der Mieter hat unmittelbar nach Empfang der Geräte diese auf Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und im Schadensfall sofort Trio zu kontaktieren. Er verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Mietgegenstand.

## VIII. Weitervermietung

Eine Weitergabe des entliehenen Materials ist nur mit Zustimmung von Trio zulässig.

Der Auftraggeber bleibt unabhängig von einer eventuellen Weitergabe alleinverantwortlich für das entlehene Material.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungstechnik der Triolution GmbH

Stand 1. Juni 2018



## IX. Werbemaßnahmen

Für Werbemaßnahmen darf der Auftraggeber nur Pressematerial verwenden, welches von Trio genehmigt oder gestellt worden ist.

## X. Erfassung, Speicherung und Nutzung von Kundendaten

1. Wir erheben zwischen Trio, Kunden und Geschäftspartnern zur Führung einer Geschäftsbeziehung folgende persönlichen Daten: Firmenname, Sitz, Firmierung, Adressdaten, Ansprechpartner und Kommunikationswege.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch uns entweder zum Zweck der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Angebote, der Erfüllung eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder dem Aufbau einer Geschäftsbeziehung gespeichert und verarbeitet.

3. Die Daten werden solange gespeichert, wie sie für die Erreichung des jeweiligen Zwecks zwingend erforderlich sind, längstens jedoch solange, wie etwaige gesetzliche Vorschriften dies von uns verlangen. Sobald der Speicherungszweck entfällt oder eine durch die genannten Vorschriften vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig gelöscht.

## XI. Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung gespeicherter Daten

1. Es besteht jederzeit das Recht bei Trio Auskunft über die Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen.

2. Weiterhin besteht das Recht zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten.

3. Es besteht jederzeit das Recht von Trio eine vollständige Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur Aufbewahrung verpflichtet sind.

## XII. Speicherung, Nutzung und Vorhaltung von Medien und deren Einsatz

1. Alle durch den Vertragspartner an Trio übergebenen Medien und Materialien werden nur zur Durchführung des vertragsgemäßen Einsatzes genutzt.

2. Eine Weitergabe an Dritte und Nutzung für Dritte ist untersagt.

3. Nach Durchführung der Veranstaltung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses findet eine Löschung und Vernichtung aller veranstaltungsbezogenen Materialien statt, außer Trio hat mit dem Auftraggeber eine gesonderte Vereinbarung zur Aufbewahrung geschlossen.

## XIII. Rechtskräftigkeit

1. Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien unterliegt deutschem Recht.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen werden nicht getroffen.

3. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so sollen diese so umgedeutet werden, daß der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt.

4. Erfüllungsort ist Ort der Veranstaltung. Gerichtsstand ist Ahrensburg.